OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653267/30/SB

Datum:
Linz, 17. Juni 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger in der Beschwerdesache des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 23.08.2024, GZ: BHPEBSS-2024-293820/1-HD, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) den

# B E S C H L U S S

I. Dem Beschwerdeführer, A__, wird die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Befolgung der im rechtskräftigen Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29.04.2025, LVwG-653267/27/SB, an ihn ergangenen Aufforderung, eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme betreffend seine Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vorzulegen, gemäß § 24 Abs 4 FSG entzogen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 23.08.2024, GZ: BHPEBSS-2024-293820/1-HD, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) der Klassen AM und B, Führerschein ausgestellt am 23.08.2024, GZ: 24361100, unter näher genannten Auflagen eingeschränkt und bis 23.08.2025 befristet.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 18.09.2024 in der zusammengefasst vorgebracht wird, es fehlten im Bescheid Feststellungen zu Häufigkeit und Intensität des Konsums. Es läge kein gehäufter Missbrauch vor.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 27.09.2024 zur Entscheidung vorgelegt. Nach Beiziehung der Amtsärztin und über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurden am 13.11.2024 weitere Aktenbestandteile und Unterlagen übermittelt.

I.4. Nach Beiziehung der Amtsärztin erstattete der Facharzt für Psychiatrie Ergänzungen zu seinen Stellungnahmen, die den Parteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt wurden. Mit Schreiben vom 06.03.2025 erstattete der Bf die aufgetragene Äußerung unter Vorlage von Laborbefunden.

I.5. Die Amtsärztin erstattete ein Gutachten vom 18.03.2025 und es wurde noch eine Ergänzung zur verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 09.08.2024 eingeholt (24.03.2025). Diese Unterlagen wurden den Parteien zur Kenntnis gebracht und dargelegt, dass die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme erforderlich wird; dem Bf wurde die Möglichkeit eingeräumt, diese vorzulegen. Der Bf hat sich dazu im Schreiben vom 10.04.2025 geäußert, ohne eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen. Die bB hat keine Stellungnahme abgegeben.

I.6. Dem Bf wurde mit Beschluss vom 29.04.2025, LVwG-653267/27/SB, gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgetragen, binnen vier Wochen ab Zustellung eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme betreffend seine Bereitschaft zur Verkehrsanpassung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen. Die verkehrspsychologische Stellungnahme hat dabei die bisherigen Stellungnahmen und Ereignisse zu berücksichtigen (sh Hinweis):

„Hinweis für die Untersuchungsstelle:
Insbesondere folgende Stellungnahmen/Ereignisse sind zu berücksichtigen:
1. Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 30.06.2023
2. Fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 02.08.2024
3. Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 09.08.2024
4. Amtsärztliches Gutachten vom 23.08.2024
5. Amtsärztliche Stellungnahme vom 12.12.2024
6. Ergänzung vom 19.12.2024 zur fachärztlichen Stellungnahme vom 02.08.2024
7. Abtretungs-Bericht PI Ansfelden (PAD/24/01943235/001/KRIM) vom 24.10.2024 (Vorlage LVwG: 30.12.2024)
8. Ergänzung vom 23.01.2025 zur fachärztlichen Stellungnahme vom 02.08.2024
9. Beschuldigtenvernehmung vom 22.01.2025 (Vorlage LVwG: 29.01.2025)
10. Aufgetragene Äußerung des Beschwerdeführers samt Laborbefunde vom 06.03.2025
11. Amtsärztliches Gutachten vom 18.03.2025
12. Ergänzung vom 24.03.2025 zur verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 09.08.2024“

[Hervorhebungen übernommen]

Dieser Aufforderungsbeschluss wurde dem Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung am 30.04.2025 wirksam zugestellt [Zustellnachweis]. Die Bekanntgabe der Vollmachtsauflösung langte am 13.05.2025 beim Landesverwaltungsgericht ein [verwaltungsgerichtlicher Akt, ON28].

I.7. Bis dato ist der Bf dieser Aufforderung nicht nachgekommen [verwaltungsgerichtlicher Akt].

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Der Bf ist der am 30.04.2025 zugestellten Aufforderung des Verwaltungsgerichts vom 29.04.2025 nicht fristgerecht nachgekommen, weshalb

ihm gemäß § 24 Abs 4 FSG iVm § 31 VwGVG bis zur Befolgung des Aufforderungsbeschlusses die Lenkberechtigung zu entziehen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf vorhandene Rsp (VwGH 23.05.2013, 2013/11/0052; sh auch LVwG Salzburg 06.04.2023, 405-4/5007/1/17-2023) und den eindeutigen Gesetzeswortlaut gestützt werden.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s :

Sie haben ab Zustellung dieses Beschlusses den über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein unverzüglich der Behörde (Führerscheinbehörde: Bezirkshauptmannschaft Perg) abzuliefern.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger